



Gebührentarif

gültig ab 1. Januar 2009

für Stadthalle und Sportanlagen Sursee inklusive Sporthalle BBZ

Gestützt auf die Benützungsordnung vom 1. Mai 1988 sieht der Gebührentarif wie folgt aus:

A. Stadthalle, Sporthalle BBZ und übrige Turnhallen

1. Sportliche Nutzung

Stadthalle / Sporthalle BBZ

Für die übrigen Turnhallen siehe Art. 1.6.5

1.1 Training (Montag - Freitag)

1.1.1 Hiesige Nutzer: grundsätzlich frei

Hiesige Vereine und Privatpersonen entrichten eine pauschale Basisnebenkostenentschädigung von 175.-- pro Block (90 Min.), Jahr und Hallenteil.

Der Jugendblock (1. Block: 17.45 - 19.00 Uhr) ist gratis.

1.1.2 Auswärtige Nutzer:

	Stadthalle	Sporthalle BBZ
1/3 Halle	Fr. 35.-- / Std.	30.-- / Std.
	Fr. 85.-- / Halbtage	75.-- / Halbtage
	Fr. 165.-- / Ganztage	150.-- / Ganztage
ganze Halle	Fr. 70.-- / Std.	60.-- / Std.
	Fr. 165.-- / Halbtage	150.-- / Halbtage
	Fr. 330.-- / Ganztage	300.-- / Ganztage

1.2 Wettkämpfe ohne Einnahmen, mit beschränkter Zuschauerzahl und ausserordentliche Trainings

1.2.1 Hiesige Veranstalter

	Stadhalle	Sporthalle BBZ
1/3 Halle	Fr. 10.-- / Std. Fr. 100.-- / Ganztage	7.50 / Std. 75.-- / Ganztage
ganze Halle	Fr. 30.-- / Std. Fr. 300.-- / Ganztage	20.-- / Std. 200.-- / Ganztage

1.2.2 Auswärtige Veranstalter

1/3 Halle	Fr. 125.-- / Std. Fr. 700.-- / Ganztage	100.-- / Std. 500.-- / Ganztage
ganze Halle	Fr. 250.-- / Std. Fr. 1'500.-- / Ganztage	175.-- / Std. 1'050.-- / Ganztage

1.3 Wettkämpfe mit Einnahmen

1.3.1 Hiesige Veranstalter

1.3.1.1 Kleinveranstaltungen (Meisterschaftsspiele usw.)

1/3 Halle	Fr. 40.-- / Std. Fr. 170.-- / Ganztage	25.-- / Std. 125.-- / Ganztage
ganze Halle	Fr. 100.-- / Std. Fr. 500.-- / Ganztage	75.-- / Std. 350.-- / Ganztage

1.3.1.2 Grossveranstaltungen

ganze Halle	Fr. 1'200.-- / Halbtage Fr. 2'000.-- / Ganztage	900.-- / Halbtage 1'500.-- / Ganztage
-------------	--	--

1.3.2 Auswärtige Veranstalter

1.3.2.1 Kleinveranstaltungen

1/3 Halle	Fr. 200.-- / Std.	125.-- / Std.
ganze Halle	Fr. 350.-- / Std.	225.-- / Std.

1.3.2.2 Grossveranstaltungen

ganze Halle	Fr. 6'000.-- / Ganztage	4'000.-- / Ganztage
-------------	-------------------------	---------------------

1.3.3 Billettsteuer

Die 10 %-ige Billettsteuer ist an die Stadt Sursee zu entrichten. Der Veranstalter hat vorgängig des Anlasses mit der Stadtverwaltung, Finanz- und Kontrollabteilung, entsprechend Kontakt aufzunehmen.

1.4 Hartplatz und Krafraum

1.4.1 Hartplatz

Für die Benützung des Hartplatzes ist eine Gebühr zu entrichten, die der Hälfte derjenigen für 1/3 Stadthalle entspricht.

1.4.2 Krafraum

Die Belegung des Krafraumes wird analog 1.1.1 mit Fr. 100.-- per Block im Jahr in Rechnung gestellt.

1.5 Gemeinsame Bestimmung für Turnen und Sport

1.5.1 Wartung sowie Benützung der Garderoben und Duschen, Licht, Heizung und Lüftung sind in den Gebühren inbegriffen.

1.5.2 Als Stunde ist eine Dauer von 60 Minuten zu verstehen. Angebrochene Stunden werden ab 15 Min. auf eine halbe Stunde, ab 30 Min. auf eine ganze Stunde aufgerundet und verrechnet.

1.5.3 Als Block gilt eine Dauer von 90 Minuten.

1.5.4 In der Regel gilt als Wochenende Samstag / Sonntag.

1.5.5 Im Sinn einer Vereinheitlichung gelten die vorgenannten Bestimmungen auch analog für die übrigen Turnhallen von Sursee. Desgleichen wird die pauschale Basisnebenkostenentschädigung in vorliegender Form übernommen.

Für die übrigen Turnhallen wird die Hälfte des Ansatzes einer „1/3 Sporthalle BBZ“ verrechnet (ausgenommen Mensa).

1.5.6 Bei der Wochenendbelegung haben die Hallen der Stadt Priorität.

2. Nichtsportliche Nutzung

2.1 Konzert, Theater- und Unterhaltungsanlässe, Festlichkeiten, Tagungen (mit Konzert- oder Bankettbestuhlung)

2.1.1 Hiesige Veranstalter

Regelung analog der Bestimmungen unter Ziffer 1.2, 1.3 und 1.5

2.1.2 Auswärtige Veranstalter

Die Erhebung der Gebühren wird von Fall zu Fall von der Verwaltung festgelegt.

2.2 Gemeinsame Bestimmungen bei nichtsportlicher Nutzung

2.2.1 Wenn der Veranstalter die Bestuhlung und / oder den Bühnenaufbau und -abbau dem Hauswartteam überträgt, wird hierfür nach Aufwand Rechnung gestellt.
Die Aufräumarbeiten sind nach den Weisungen des Hauswartteams termingerecht und ordnungsgemäss zu erledigen. Allfällige Mehrarbeit wird dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet (siehe 3.1).

2.2.2 Veranstalter, die einen Anlass gewerbsmässig durchführen, haben von den Billetteinnahmen zusätzlich zu Punkt 1.3.3 eine Gebühr von 10 % abzuliefern.

2.3 Mehrweckräume

Bei Belegung eines Mehrweckraumes ist die Hälfte der Gebühr einer 1/3 Stadthalle zu zahlen.

Bei Beanspruchung beider Mehrweckräume beträgt die Gebühr die Hälfte des Ansatzes der ganzen Stadthalle.

Die Miete für Hellraumprojektor / Leinwand ist in den Gebühren inbegriffen.

2.4 Ausstellung

2.4.1 Gewerblicher Art

Ganze Stadthalle, pro Benützungstag
(inkl. Einrichtung- und Aufräumtage) Fr. 2'200.--

Mehrweckraum 1/2: Fr. 550.--
1/1: Fr. 1'100.--

- Licht, Heizung, Lüftung und Reinigung sind inbegriffen
- die Abfallentsorgungskosten werden dem Veranstalter überbunden

Für Aussteller mit auswärtigem Geschäftssitz erhöhen sich diese Gebühren um 50 %.

2.4.2 Ideeller Art

Ganze Stadthalle, pro Benützungstag
(inkl. Einrichtungs- und Aufräumtage) Fr. 440.--

Mehrzweckraum 1/2: Fr. 110.--
1/1: Fr. 220.--

3. **Gemeinsame Bestimmungen für alle Nutzungsarten**

3.1 Die Entsorgung anfallender Abfälle wird dem Veranstalter überbunden.

In den vorerwähnten Tarifen sind folgende Hauswartstunden bereits mitgerechnet als Präsenzstunden:

5 Std. / je Halbtage
10 Std. / je Ganztage

Anhand dem Einsatzplan und Rapport des Hauswartteams werden die zusätzlichen Hauswartstunden mit Fr. 60.-- / Std. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Diese Verrechnung erfolgt für alle Veranstaltungen (ausgenommen Trainingsphase / Meisterschaftsbelegungen etc. bei den hiesigen Vereinen), nach dem Verursacherprinzip.

3.2 Hiesige Veranstalter, die mit Bewilligung der Verwaltung einen Wirtschaftsbetrieb auf eigene Rechnung führen, haben folgende zusätzlichen Gebühren zu entrichten:

- 13 % des Bruttoumsatzes, das heisst gesamter Umsatz inkl. Küchenanteil, (exkl. Tabakwaren) und Gratiskonsumationen. Diese werden gemäss den aktuellen Preislisten berechnet. - Der Ansatz von 13 % beinhaltet: Bestuhlung, Licht, Heizung, Feinreinigung und Hauswartentschädigungen.
- Werden die Bestuhlung sowie das Abräumen der Stühle und Tische durch den hiesigen Verein weisungsgemäss in eigener Regie erledigt, so werden nur 8 % des Bruttoumsatzes in Rechnung gestellt.
- Anteilsmässige feste Kosten sind direkt mit der durch die Verwaltung beauftragten Wirtschaftsorganisation abzurechnen. Unter diesen festen Kosten figurieren u.a.:
 - Patentgebühren (Wirtschaftsbewilligung)
 - Mietgebühr für das Kleininventar
 - Versicherungen für Betriebsunfälle
 - Betriebshaftpflicht

Die Aufräumarbeiten und die Grobreinigung der Bewirtung dienender Räume und Plätze sowie die den Gästen zugänglichen Nebenräume (besenrein) sind durch die Veranstalter zu übernehmen.

- 3.3 Abmeldungen haben schriftlich bis spätestens 3 Monate (Stadthalle/Sporthalle BBZ), bzw. 1 Monat (Mehrzwecksaal) vor der Veranstaltung zu erfolgen. Bei verspäteter Abmeldung ist die Gebühr vollumfänglich zu entrichten nebst der Basisentschädigung gemäss nachfolgendem Satz. Bei termingerechter Abmeldung wird dem Mieter eine Basisentschädigung von Fr. 500.-- pro Tag für die Stadthalle/ Sporthalle BBZ, bzw. Fr. 250.-- pro Tag für den Mehrzwecksaal in Rechnung gestellt.
- Bei begründeten Ausnahmen (Cupspiele, Aufstiegsspiele usw.) entscheidet die Verwaltung über den Erlass der Gebühr und der Basisentschädigung.
- 3.4 Als hiesige Veranstalter gelten Organisationen die
- in Sursee ihren Sitz haben
 - die organisatorische Leistung mit eigenen Leuten erbringen
 - die Verantwortung gewährleisten und das Risiko tragen.
- Bei den Stadthallentarifen (inkl. Mehrzwecksaal) gehören die Gemeinden Mauensee, Oberkirch und Schenkon ebenfalls zu den hiesigen Veranstaltern im Sinne obgenannter Definition.
- 3.5 Wo nichts Besonderes vermerkt wird, ist die Benützung der Nebenanlagen in der Taxe für den Hauptraum inbegriffen. Folgende Nebenräume gehören nicht dazu: der Mehrzweckraum, der Kraftraum und das Stadion Schlottermilch.
- 3.6 Bei einer mehrtägigen Belegung, die in die Schulferien fällt, kann die Verwaltung eine Tarifiereduktion bewilligen.
- 3.7 Hiesigen kulturellen Vereinen steht pro Jahr eine unentgeltliche Benützung des Mehrzwecksaals zur Verfügung.
- 3.8 Für Wohltätigkeitsveranstaltungen von allgemeinem Interesse kann die Verwaltung die Gebühren ermässigen oder ganz erlassen. Dasselbe gilt für hiesige sportlich, kulturell oder gemeinnützig tätige Vereine bei Jubiläumsfeiern zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehen. Ein Erlass wird bei der Gewährung eines allfälligen Beitrages der Stadt mitberücksichtigt.
- 3.9 Die Entschädigung des Garderobenpersonals ist Sache des Veranstalters.
- 3.10 Für besondere Anforderungen wie Abdeckungen des Hallenbodens, Bühnenaufbau, Demontagen und Montagen aller Art, Vorrichtungen für Spezialdekorationen, Sperrgutabfuhr usw., wird entsprechend dem effektiven Aufwand zusätzlich Rechnung gestellt.
- 3.11 Für alle Beschädigungen, die bei der Benützung der Halleneinrichtungen entstehen, haftet der Inhaber der Benützungsbewilligung.
- 3.12 Wo keine hinreichende Sicherheit gewährleistet ist, kann die Verwaltung die Vorauszahlung der Benützungsg Gebühr oder eine angemessene Anzahlung verlangen.
- 3.13 Die rechtskräftige Gebührenverfügung gilt als Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 2 SchKg § 3 und § 85 VRG.

- 3.14 Kosten für zusätzlich bestellte Einrichtungen müssen vom Veranstalter getragen werden. In Absprache mit der Verwaltung kann der Veranstalter die zusätzlichen Einrichtungen selber besorgen.
- 3.15 Der Verkehrs- und Ordnungsdienst geht zu Lasten des Veranstalters. Er hat rechtzeitig die entsprechenden Dispositionen vorzunehmen.
- 3.16 Städtische Organisationen sind bezüglich der üblichen Tarife den einheimischen Vereinen gleichgestellt.

B. Stadion Schlottermilch

4. Leichtathletikanlagen

Es gelten folgende Gebühren-Ansätze:

- 4.1 Trainingsbetrieb hiesiger Vereine und Privatpersonen frei
- 4.2 Lokale Vereinsnänsse und von ortsansässigen Vereinen organisierte Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder

Vereinsmeisterschaften, Vereinswettkämpfe,
Surseer-Jugendsprint, Trainingsmeetings, usw. frei

Analog zu den Bestimmungen 1.1.1 entrichten hiesige Vereine eine pauschale Basisnebenkostenentschädigung von Fr. 110.-- pro Block und Jahr.

4.3 Regionale und kantonale Veranstaltungen

Wie Kurse, Turntage, Stafettenmeisterschaften und Ballturniere

pro Halbtage Fr. 220.--
pro Ganztage Fr. 440.--

4.4 Interkantonale und nationale Veranstaltungen

Wie Turntage, Ballspieltturniere, usw.

pro Veranstaltung und Tag Fr. 880.--

- 4.5 Für grosse Veranstaltungen setzt die Verwaltung einen Pauschalbetrag fest.
- 4.6 In den Gebühren ist die Benützung der Duschen, Tribüne und Lautsprecheranlage inbegriffen.
- 4.7 Das Reinigen und Aufräumen des Stadions, der Tribüne und weiteren Infrastrukturanlagen ist Sache des Veranstalters. Kehrrichtabfallkosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 4.8 Werden Eintrittspreise erhoben, so hat der Veranstalter vorgängig des Anlasses mit der Finanz- und Kontrollabteilung der Stadtverwaltung Kontakt aufzunehmen.

- 4.9 Nebst den vorerwähnten Gebühren kann die Verwaltung eine zusätzliche Umsatzabgabe von 10 % verlangen.
- 4.10 Sämtliche Veranstaltungen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Verwaltung schriftlich anzumelden.

5. Fussballstadion (Hartplatz / Grusplatz)

Fussballspiele unter zwei nicht ortsansässigen Vereinen werden mit folgenden Gebühren belastet:

Länderspiele	Fr. 500.-- / Fr. 2'500.--
Nationalliga (SL)	Fr. 330.-- / Fr. 1'000.--
Nationalliga (CL)	Fr. 275.-- / Fr. 750.--
1. Liga	Fr. 165.-- / Fr. 300.--
2. Liga	Fr. 110.-- / Fr. 200.--
3./4. Liga, Jun. / Sen.-Teams / Veteranen	Fr. 95.-- / Fr. 150.--
Firmen- und andere Sportorganisationen	Fr. 70.-- / Fr. 100.--

Im Stadion Schlottermilch dürfen keine eigentlichen Fussballturniere durchgeführt werden.

Über die Platzzuteilung entscheidet je nach Bedeutung des Anlasses und Witterung der Hauswart.

6. Stadionwirtschaft

Die Gelegenheitswirtschaft in den Clubräumlichkeiten des FC Sursee steht anderen Organisationen auch zur Verfügung. Für die Benützung dieser Infrastruktur haben die Benützer die Gebühr gemäss separater Regelung dem Eigentümer zu entrichten. Bei grösseren Veranstaltung wird der Preis von der Verwaltung von Fall zu Fall festgelegt. Diese Entschädigung muss der mutmasslichen Abnützung Rechnung tragen inkl. einen gewissen Beitrag an den Unterhalt, an die Reparaturen und Serviceleistungen für die Einrichtungen.

Sursee, den 31. Mai 1988 / 21. Januar 1991 / 16. Dezember 1993 / 1. Januar 2002 / 9. April 2008

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber: